

Merkblatt für Bauherren

Das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) verpflichtet den Eigentümer/Besitzer eines Kulturdenkmals, diesen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6). Deshalb stellt das Gesetz bestimmte Maßnahmen, die z.B. zu einer erheblichen Veränderung, Beeinträchtigung oder gar (Teil-) Zerstörung des denkmalgeschützten Gebäudes führen können, unter Genehmigungsvorbehalt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Frage, ob eine beabsichtigte Veränderung mit den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren ist, **vor** Beginn der Maßnahme von der zuständigen und sachkundigen Behörde geprüft und verbindlich beantwortet wird. Dies dient nicht allein dem Erfordernis eines wirkungsvollen Denkmalschutzes, sondern vor allem auch dem Interesse des Denkmaleigentümers.

Zur Prüfung Ihres Antrages werden von Ihnen folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- Beschreibung des Bestandes (Material, Zustand, etc.)
- Beschreibung des Vorhabens (Materialwahl, Farbgebung, Oberflächenbehandlung, Handwerkstechnik etc.)
- Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Pläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) nach Vorgaben der LBOVVO
- Fotos (Bestand) mit Umgebungsbebauung
- mit folgenden Details:.....
.....
- Gutachten (z.B. bauhistorische Untersuchung, Baualterspläne, Raumbuch, restauratorische Untersuchung, Schadensanalyse, statisches Sicherungskonzept, etc.)
-
-

Datum, Ort

Unterschrift